



# Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtentwässerungsbetrieb

Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist,  
3. Bereich (Himmelgeister Landstraße)  
zwischen Rheinstrom - Km 730,0 und 730,7  
(rechtes Ufer)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

erstellt von:



**Büro für Landschaftsplanung und  
angewandte Umweltwissenschaften**

Dipl.-Biol. Rainer Leiders

Adalbertsteinweg 259  
52066 Aachen

Tel: (0241) 400 72 04

Fax: (0241) 400 72 10

E-Mail: [info@LPLAN-Landschaftsplanung.de](mailto:info@LPLAN-Landschaftsplanung.de)  
[www.LPLAN-Landschaftsplanung.de](http://www.LPLAN-Landschaftsplanung.de)

Aachen, im Dezember 2018

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Einführung und Aufgabenstellung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen .....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2 Methodisches Vorgehen .....	4
3 Vorhabensbeschreibung und Projektwirkungen.....	6
3.1 Vorhabensbeschreibung .....	6
3.2 Projektwirkungen .....	6
4 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums .....	7
4.1 Datengrundlage .....	7
4.2 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten.....	7
5 Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände .....	9
5.1 Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten .....	9
5.2 Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	12
5.2.1 Fledermäuse .....	13
5.2.2 Reptilien .....	21
5.2.3 Vögel.....	22
6 Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung .....	24
7 Zusammenfassung.....	25
8 Literatur und Quellen .....	26
9 Anlagen.....	27
10 Anhang.....	28

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Rainer Leiders

M. Sc. Linda Hock

M. Sc. Laura Kinzinger

## 1 Einführung und Aufgabenstellung

Die Stadt Düsseldorf plant die Sicherung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Himmelgeist zwischen der Nikolausstraße und dem Pumpwerk Flehe. Die Planung sieht im ersten Teilbereich den Bau eines niedrigen Deichs mit einer eingestellten Spundwand vor, auf dem bei Hochwasser mobile Schutzelemente montiert werden. Auf der zweiten Teilstrecke ist der Bau eines Erddeichs in Regelbauweise (Dreizonendeich) geplant.

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Vorhaben die Belange des Artenschutzes einer Artenschutzprüfung (ASP) zu unterziehen. Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung).

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände ist durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält die hierfür erforderlichen fachlichen Grundlagen und Bewertungen.

## 2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

In den europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinien wurden neben den Vorgaben zum Aufbau eines Schutzgebietssystems (ökologisches Netz „Natura 2000“) weit reichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Die europäischen Vorschriften sind in das nationale Naturschutzrecht übernommen. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf „besonders geschützte“ oder „streng geschützte“ Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter „besonders geschützte Arten“ sind die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), in Anhang A oder B der Artenschutzverordnung der Europäischen Union (EG-ArtSchVO) und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die „streng geschützten“ Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um Arten, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Bei Eingriffen, die nach § 15 oder § 18, Abs.1 BNatSchG zulässig sind, ist die mögliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie europäischer Vogelarten in Bezug auf die Verletzung von Zugriffsverboten einzeln zu prüfen und zu bewerten. Die Betroffenheit

sonstiger besonders geschützter Arten wird i. d. R. im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 u. 15 BNatSchG berücksichtigt (vgl. MKUNLV 2015 u. § 44, Abs. 5, Satz 5 BNatSchG).

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor (siehe auch Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“):

- Töten oder verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Die Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen wird in MKUNLV (2015) erläutert. Wesentliche Grundlage ist die Definition der „planungsrelevanten Arten“ durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Hierbei handelt es sich um eine fachlich begründete Auswahl der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Der Ablauf der Artenschutzprüfung sieht drei methodische Schritte vor (vgl. Abbildung 1). In der Stufe I (Vorprüfung) wird geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind diese nicht auszuschließen, werden in

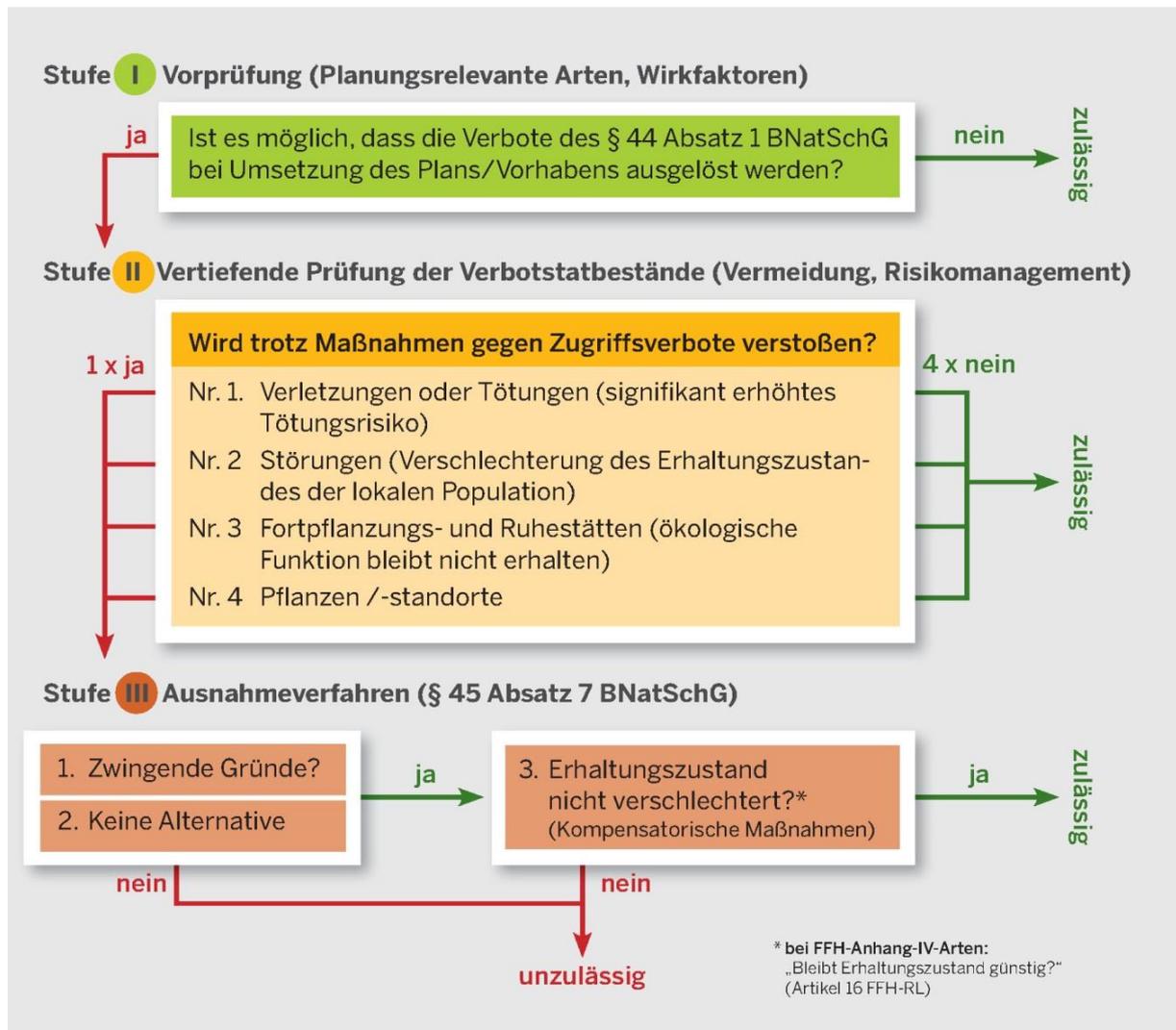


Abbildung 1: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP), aus: MKULNV (2015)

Phase II die Möglichkeiten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für potentiell betroffene Arten vertiefend geprüft („Art-für-Ar-Betrachtung“).

Stufe III wird nur durchlaufen, wenn die Bearbeitung nach Stufe II ergibt, dass Verbotstatbestände erfüllt sind und eine Abwägung bzw. Ausnahme von Verboten erforderlich ist. Bei der Bewertung, ob Verbotstatbestände vorliegen, steht der Erhalt der Populationen der Arten und die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Neben der Frage, ob einzelne Tiere getötet oder verletzt werden können, ist daher in erster Linie zu prüfen, ob wild lebende Tiere der planungsrelevanten Arten erheblich gestört oder Lebensstätten der Arten nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population verschlechtert. Nach MUNLV (2007) lösen „Handlungen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben [...] die Verbotstatbestände des § 44

Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.“

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden in dem „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der aktuellen Fassung dokumentiert.

## **3 Vorhabensbeschreibung und Projektwirkungen**

### **3.1 Vorhabensbeschreibung**

Es ist der Bau eines Erddeiches geplant, der in Teilbereichen mit mobilen Hochwasserschutzwänden ausgestattet sein wird. Eine detaillierte Vorhabensbeschreibung und die Darstellung von bau-, anlagen-, -und betriebsbedingten Projektwirkungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen befinden sich im LBP zum Vorhaben, der in den Antragsunterlagen enthalten ist.

### **3.2 Projektwirkungen**

Aus artenschutzrechtlicher Sicht können folgende potenzielle Projektwirkungen bzw. Wirkungspfade auf planungsrelevante Arten unterschieden werden:

- a) Tiere können verletzt oder getötet werden.
- b) Tiere können während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.
- c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, sodass sie ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllen.
- d) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen können aus der Natur entnommen und sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

Diese Wirkungen können bei Deichbauvorhaben durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auftreten. Unmittelbare Folgen können beispielsweise durch Überfahren, Überschütten oder Erschlagen von Tieren oder Beseitigung ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Der Verlust von Lebensstätten kann, wie im Falle des zu rodenden Waldbereichs, dauerhaft sein. Andere Lebensräume, wie z. B. Grünlandbiotope, Acker oder Brachen, sind nach Abschluss des Bauvorhabens kurzfristig wiederherstellbar.

Störungen der Tiere während ihrer Reproduktions- und Ruhezeiten können durch baubedingte Lärm- und Staubemissionen oder durch die Benutzung neu eingerichteter Wege durch Besucher entstehen. Während die baubedingten Auswirkungen von zeitlich begrenzter Dauer sind, können durch die Nutzung hervorgerufene Störungen dauerhaft sein.

Beeinträchtigungen von Tieren gering mobiler Arten könnten auch durch die Barrierewirkung des geplanten Deiches mit versiegeltem Deichkronenweg hervorgerufen werden. Die vorhandene Landstraße ist jedoch eine wesentlich stärker wirkende Barriere.

Die Biotope in der Umgebung des Deichbauvorhabens sind durch verschiedene Nutzungen im Zusammenhang mit Verkehr, Landwirtschaft und Freizeit vorbelastet. So wird der betroffene Waldbereich durch die Zufahrtsstraße zum Pumpwerk und den vorhandenen Deich vom Hauptteil des Fleher Wäldchens abgetrennt. Lärmbelastung und sonstige Immissionen des Verkehrs in direkter Nachbarschaft vermindern die Qualität als Tierlebensraum.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind durch intensive Bewirtschaftung sowie die o.g. Auswirkungen der Himmelgeist Landstraße beeinträchtigt. Störungen durch Besucher, die häufig Hunde mit sich führen, gehen von den Straßen und den Trampelpfaden am vorhandenen Deich, entlang des Zauns zum Wasserwerksgelände und im Uferbereich des Rheins aus. Aufgrund dieser Vorbelastungen sind die Lebensraumeigenschaften für störungsempfindliche Tierarten beeinträchtigt.

## **4 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums**

### **4.1 Datengrundlage**

Für die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden in erster Linie folgende Daten verwendet:

- Online verfügbare Daten des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, z.B. Verzeichnis der „Planungsrelevanten Arten“ für das Messtischblatt 4806 (LANUV, 2016).
- Daten, die im Rahmen der Grundlagenermittlungen zum UVP-Bericht und LBP ermittelt wurden, insbesondere Fledermaus- und Brutvogelkartierungen.
- Daten des Fundortkatasters des LANUV (digitale Datenübertragung vom 22.05.2017).
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde (digitale Übermittlung vom 17.11.2014)
- Baumkontrolle am 01.03.2017 im betroffenen Waldbereich auf Höhlen oder sonstige Strukturen, die als Fledermausquartiere oder Niststätten für Baumbrüter geeignet sein können.

### **4.2 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten**

Das Vorhaben liegt im Bereich des Messtischblattes 4806 (Quadrant 2). Das FIS weist für diese Messtischblattquadranten Vorkommen von insgesamt 39 planungsrelevanten Arten aus, die Lebensstätten in den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen haben können. Darüber hinaus wurden neun zusätzliche planungsrelevante Arten bei den

Kartierungen 2009 und 2015 festgestellt und auf eine weitere planungsrelevante Arte wies die Untere Naturschutzbehörde hin. Die Klappergrasmücke wird ebenfalls berücksichtigt. Sie wird nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt, ist aber im Naturraum gefährdet. Insgesamt werden die in Tabelle 1 aufgeführten 50 Arten als für das Vorhaben planungsrelevant eingestuft. Soweit Nachweise aus aktuellen Kartierungen aus den Jahren 2009 und 2015 (vgl. LBP) vorliegen, ist dies in der letzten Spalte vermerkt.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten						
Art		Status für Messtischblatt 4806_2	Schutzstatus	Erhaltungszust. in NRW (ATL)	Nachweis im U-Gebiet	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				2015	2009
<b>Säugetiere</b>						
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Art vorhanden	§§	S		
<b>Bartfledermausarten</b>	<b><i>Myotis brandtii/ mystacinus</i></b>	k.A.	§§	U/ G	x	x
<b>Braunes Langohr*</b>	<b><i>Plecotus auritus</i></b>	k.A.	§§	G		
<b>Breitflügel-Fledermaus</b>	<b><i>Eptesicus serotinus</i></b>	k.A.	§§	G↓	x	x
<b>Großer Abendsegler</b>	<b><i>Nyctalus noctula</i></b>	k.A.	§§	G	x	
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<b><i>Nyctalus leisleri</i></b>	Art vorhanden	§§	U	x	x
<b>Rauhautfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus nathusii</i></b>	k.A.	§§	G	x	x
<b>Wasserfledermaus</b>	<b><i>Myotis daubentonii</i></b>	k.A.	§§	G	x	
<b>Zwergfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>	Art vorhanden	§§	G	x	x
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	§§	G		
<b>Tagfalter</b>						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	Art vorhanden	§§	S		
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Br	§§	U		
<b>Bluthänfling</b>	<i>Carduelis cannabina</i>	Br		unbekannt	-	NG/Ü
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Br	§§	G		
<b>Feldlerche</b>	<i>Alauda arvensis</i>	Br		U↓	B 1	NG/Ü
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Br		U		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Br		U		
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Br	§§	U		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Br		U		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Br		unbekannt		
<b>Graureiher</b>	<i>Ardea cinerea</i>	k.A.		G	Ü	NG/Ü
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Br	§§	G↓		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Br	§§	U↓		
<b>Klappergrasmücke**</b>	<i>Sylvia curruca</i>	k.A.		unbekannt	B 1	NG/Ü
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Br		U		
<b>Kormoran</b>	<i>Phalacrocorax carbo</i>	k.A.		G	NG/Ü	NG/Ü
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Br		U↓		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Br		U		
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	Br	§§	G		B 1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhync</i>	Br		G		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Br		U		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Br		U↓		
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>	Br		U		NG/Ü

Tabelle 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten						
Art		Status für Messtischblatt 4806_2	Schutz status	Erhaltungszust. in NRW (ATL)	Nachweis im U-Gebiet	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				2015	2009
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Br		S		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Br	§§	G		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Br		G		
<b>Silbermöwe</b>	<i>Larus argentatus</i>	Br		U↑		NG/Ü
<b>Sperber</b>	<i>Accipiter nisus</i>	Br	§§	G		NG/Ü
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	k.A.		unbekannt	B 4	NG/Ü
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Br	§§	G↓		
<b>Sturmmöwe</b>	<i>Larus canus</i>	k.A.		U		NG/Ü
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpa</i>	Br		G		
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	Br	§§	G		NG/Ü NG/Ü
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Br	§§	U		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Br		U		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Br		G		
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Br	§§	U		
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	rastend	§§	G		
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	rastend		G		
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Br		G		

Erhaltungszustand: G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: schlecht ↑ / ↓: sich verbessernd / verschlechternd  
 Schutzstatus: §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG  
 Br: Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden  
 \*: Vorkommen laut Aussage der UNB von 2014  
 \*\*: Betrachtung auf Grund des Gefährdungstatus im Naturraum (LANUV, 2017b)  
 Nachweis im Untersuchungsgebiet:  
 Vögel: B: Brutvorkommen (Anzahl Reviere), NG/Ü: Nahrungsgast oder überflogen, D: Durchzügler;  
 Fledermäuse: x: Nachweis vorhanden  
**Fettdruck:** Arten, die bei den Untersuchungen 2009/2015 im Untersuchungsraum beobachtet wurden

## 5 Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

### 5.1 Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten

Bei vielen der oben aufgeführten potentiell vorhandenen Arten ist zu erwarten, dass sie im Umfeld der geplanten Deichsanierung nicht vorkommen. Nur bei einem Teil der Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsraum zu vermuten oder nachgewiesen ist, ist von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Manche sind nicht oder wenig empfindlich gegenüber den Vorhabenswirkungen oder potentielle Lebensstätten liegen in hinreichend großer Entfernung zum Vorhabensbereich. Bei diesen Arten kann i. d. R. ohne besondere Untersuchung davon ausgegangen werden, dass erhebliche Störungen nicht auftreten werden.

Im Rahmen der Relevanzprüfung/Vorprüfung (Stufe I der ASP) sind nach VV-Artenschutz zwei Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird die mögliche Betroffenheit der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten beurteilt. Anhand der Gegenüberstellung von Artspektrum und Wirkfaktoren wird geprüft, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs.1 BNatSchG) zu erwarten oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Bei diesen Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP). In nachfolgender Tabelle 2 werden diese Arten durch graue Hinterlegung kenntlich gemacht. Für alle anderen Arten wird in der Tabelle 2 kurz begründet, warum sie von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen sein können und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der umfangreichen Datengrundlage (Kartierungen zu Vogel- und Fledermausarten 2009 und 2015 sowie Erfassung von Quartiermöglichkeiten 2017, siehe Kap. 4), kann von einer hohen Sicherheit bezüglich der Einschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Wirkraum ausgegangen werden.

<b>Tabelle 2: Ermittlung potenziell durch Vorhaben betroffener planungsrelevanter Arten</b>		
<b>Art</b>	<b>Betr. ja/nein</b>	<b>Begründung</b>
<b>SÄUGETIERE</b>		
Feldhamster	nein	Aufgrund der Habitatausstattung kein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraums möglich
<b>SÄUGETIERE/ FLEDERMÄUSE</b>		
Braunes Langohr	ja	Überwinterungsnachweis in einem Gebäude auf dem Wasserwerksge- lände
Breitflügelfledermaus	nein	wenige Kontakte durchfliegender Tiere; typische Gebäudefledermaus, potentielle Quartiere nicht betroffen
Große /Kleine Bartfledermaus	ja	Vorkommen 2009 und 2015 nachgewiesen; Betroffenheit von Quartieren und Jagdgebieten möglich
Großer Abendsegler	ja	2015 beim Durchfliegen nachgewiesen; Waldlebensraum möglicherweise betroffen
Kleiner Abendsegler	ja	2009 und 2015 beim Durchfliegen nachgewiesen; Waldlebensraum möglicherweise betroffen
Rauhautfledermaus	ja	2009 und 2015 beim Durchfliegen und Jagen nachgewiesen; Waldlebensraum und Deich als Leitstruktur und Jagdhabitat möglicher- weise betroffen
Wasserfledermaus	ja	2015 beim Durchfliegen nachgewiesen; Waldlebensraum möglicherweise betroffen
Zwergfledermaus	ja	2009 und 2015 beim Durchfliegen und Jagen nachgewiesen; Waldlebensraum und Deich als Leitstruktur und Jagdhabitat möglicher- weise betroffen
<b>REPTILIEN</b>		
Zauneidechse	ja	Vorkommen an der Uferböschung des Rheins bekannt.
<b>SCHMETTERLINGE</b>		
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	nein	Aufgrund der Habitatausstattung kein Vorkommen innerhalb des Unter- suchungsraums zu erwarten (kein Vorkommen des großen Wiesen- knopfs)
<b>VÖGEL</b>		
Baumfalke	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogel- kartierungen nicht nachgewiesen

<b>Tabelle 2: Ermittlung potenziell durch Vorhaben betroffener planungsrelevanter Arten</b>		
<b>Art</b>	<b>Betr. ja/nein</b>	<b>Begründung</b>
Bluthänfling	nein	Im Untersuchungsraum kein Brutverdacht, 2009 lediglich als Durchzügler nachgewiesen;
Eisvogel	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Feldlerche	ja	Im Untersuchungsraum 2015 Brutrevier nachgewiesen
Feldschwirl	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Feldsperling	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Flussregenpfeifer	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Gartenrotschwanz	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Girlitz	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Graureiher	nein	Im Untersuchungsraum 2009 und 2015 lediglich als Durchzügler nachgewiesen; keine Brutkolonie vorhanden
Habicht	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Kiebitz	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Vorlandflächen wegen hoher Störungsintensität nicht für Fortpflanzungsstätten geeignet
Klappergrasmücke	ja	Im Untersuchungsraum 2015 Brutrevier nachgewiesen
Kleinspecht	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Kormoran	nein	Im Untersuchungsraum als Durchzügler 2009 und 2015 beobachtet; keine Brutkolonie vorhanden
Kuckuck	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Mäusebussard	nein	Brutplatz von 2009 nicht mehr vorhanden (Sturmschaden); 2015 kein Brutvorkommen mehr vorhanden
Mehlschwalbe	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Nachtigall	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Neuntöter	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstruktur ungeeignet
Pirol	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen, Habitatstruktur ungünstig (relativ junger Wald)
Rauchschwalbe	nein	Im Untersuchungsraum als Durchzügler 2015 nachgewiesen; keine potentiellen Niststandorte betroffen
Rebhuhn	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Vorlandflächen wegen hoher Störungsintensität und nicht geeigneter Habitatstruktur nicht als Fortpflanzungsstätten geeignet
Schleiereule	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen, keine potentiellen Niststandorte vorhanden
Schwarzkehlchen	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden

<b>Tabelle 2: Ermittlung potenziell durch Vorhaben betroffener planungsrelevanter Arten</b>		
<b>Art</b>	<b>Betr. ja/nein</b>	<b>Begründung</b>
Silbermöwe	nein	Im Untersuchungsraum als Durchzügler 2009 beobachtet; im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Sperber	nein	Im Untersuchungsraum als Durchzügler 2009 nachgewiesen; im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Star	ja	Im Untersuchungsraum 2015 Brutreviere nachgewiesen
Steinkauz	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstruktur ungeeignet
Sturmmöwe	nein	Im Untersuchungsraum als Durchzügler 2015 beobachtet; im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Teichrohrsänger	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Turmfalke	nein	Im Untersuchungsraum nur als Durchzügler 2009 und 2015 beobachtet; keine Nester vorhanden
Uferschwalbe	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Wachtel	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen, Habitatstruktur ungeeignet
Waldkauz	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Waldohreule	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum, bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen
Waldwasserläufer	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Zwergsäger	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden
Zwergtaucher	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, im Einwirkungsbereich keine geeigneten Nisthabitate vorhanden

Bei den in Tabelle 2 grau hinterlegten Arten ist eine erhebliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte Auswirkungen in der ersten Bearbeitungsstufe nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Möglichkeit von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG wird für diese Arten im nächsten Bearbeitungsschritt einzeln untersucht und bewertet. Alle übrigen Arten werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

## 5.2 Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die Eingriffsfolgen für die möglicherweise betroffenen Arten (siehe Tabelle 2) im Einzelnen analysiert („Art-für-Art-Analyse“). Bei dieser Analyse der Stufe II der ASP sind nach VV-Artenschutz folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die konkrete Darstellung und Planung der eventuell. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan.

### **5.2.1 Fledermäuse**

Im Untersuchungsraum konnten bei den Untersuchungen 2009 und 2017 insgesamt 7 Fledermausarten nachgewiesen werden, wobei die Große und die Kleine Bartfledermaus zusammengefasst wurden, da sie anhand von Detektoraufnahmen und Sichtbeobachtungen nicht sicher zu unterscheiden waren. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2014 liegt zudem ein Überwinterungsnachweis des Braunen Langohrs im Bereich des Wasserwerksgeländes vor.

#### **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen G, Tiefland G

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

**Vorkommen:** Als Waldfledermaus bevorzugt die Art strukturreiche, lichte Laub- und Nadelwälder, Jagdgebiete liegen außerdem im Bereich von Waldrändern, strukturiertem Offenland und Gärten, Streuobstwiesen oder Parkanlagen (LANUV, 2016). Quartiere finden sich sowohl in Bäumen als auch an den unterschiedlichsten Stellen an Gebäuden und anthropogen geprägten Lebensräumen (DIETZ et al. 2007). Die Art kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen mit kleinen Verbreitungslücken vor und die Bestände in NRW tendieren zu einer leichten Zunahme (LANUV, 2016). Zur Überwinterung dienen bei anhaltend tiefen Temperaturen unterirdische Quartiere, wie Stollen oder Bunker. Da die Tiere jedoch sehr kälteresistent sind, verbringen sie einen Teil des Winters auch in Baumhöhlen, Felsspalten oder Gebäudequartieren (LANUV, 2016). Auch in Holzstapeln, Blockhalden oder Dachsbauen wurden schon Braune Langohren im Winter angetroffen (DIETZ et al., 2007).

Das Braune Langohr wurde bei den Untersuchungen in den Jahren 2009 und 2015 nicht nachgewiesen. Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf aus dem Jahr 2014, liegt ein Überwinterungsnachweis in einem der Gebäude auf dem Wasserwerksgelände vor. Die Baumbestände des Waldes auf dem Wasserwerksgelände weisen geeignete Quartierstrukturen auf, daher kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Art hier Quartiere besetzt.

#### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Der Waldbestand im Betrachtungsraum ist als potentieller Lebensraum für das Braune Langohr anzusehen. Hier könnten in Bäumen Sommer- oder Zwischenquartiere besiedelt werden. Winterquartiere in Baumhöhlen sind relativ selten und daher für den zu rodenden Waldbereich äußerst unwahrscheinlich.

Falls sich Tiere zur Zeit der Fällungen in Bäumen aufhalten, könnten sie dabei getötet werden. Mit Baumverlusten könnte eine Verringerung des Quartierangebots verbunden sein.

## **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen. Vor dem Einschlag ist eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und ggf. darin vorhandene Tiere vorzunehmen. Bei Quartiernachweis ist die ökologische Funktion durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren (5-10 Stück je Quartierverlust) zu sichern.

## **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere im Winter in den zu fällenden Bäumen aufhalten, ist gering, jedoch ist dies nicht gänzlich auszuschließen. Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen jedoch soweit wie möglich minimiert.

Durch die Fällungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Ausbringen von Fledermauskästen kompensiert und in dem nicht vom Vorhaben berührten Waldbereich sind potentielle Ausweichquartiere vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für das Braune Langohr bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

### **Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen 2, Tiefland 2

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig

### **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen 3, Tiefland 3

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

**Vorkommen:** Die Große Bartfledermaus bevorzugt Lebensräume mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Im Sommer nutzt sie vor allem Höhlen- und Spaltenverstecke an Bäumen, aber auch Gebäudequartiere in Waldnähe (DIETZ et al., 2007). Winterquartiere liegen in größeren Baumhöhlen, „seltener auch in Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen oder Brücken“ (LANUV, 2016). Als Jagdgebiete werden lichte Wälder und Gewässer genutzt.

Die Kleine Bartfledermaus ist nicht so stark an den Wald gebunden. Sie nutzt überwiegend reich strukturierte, siedlungsnaher Gebiete und ist auch häufig in Parks oder Gärten nachzuweisen. Sie besiedelt im Sommer überwiegend Spaltenverstecke und Hohlräume an Gebäuden, selten werden auch Baumquartiere (z.B. Spalten hinter loser Rinde) oder Nistkästen als Quartiermöglichkeit genutzt (LANUV, 2016)

In beiden Untersuchungsjahren konnten Einzeltiere des Artenpaars Große/Kleine Bartfledermaus registriert werden. Die Tiere wurden vor allem durchfliegend an Saumstrukturen des Waldes und des Ufers geortet. 2015 wurde ein jagendes Tier am Waldweg auf dem Wasserwerksgelände erfasst.

Sowohl 2009 als auch 2015 wurden keine Quartiere nachgewiesen. Quartiermöglichkeiten sind an den Bäumen auf dem Wasserwerksgelände, am Pumpwerk, in den vorhandenen Fledermauskästen und an den Häusern in der Siedlung vorhanden.

### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Bartfledermäuse kommen zwar im Umfeld des Deiches vor, jedoch scheinen sie das Untersuchungsgebiet nur vereinzelt zu nutzen. Dem Deich und dem Wäldchen ist eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat und/oder Leitstruktur für die lokale Bartfledermauspopulation beizumessen. Obwohl keine Quartiere gefunden wurden, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Quartiere und Fortpflanzungsstätten im Wirkraum des Deichvorhabens vorliegen. An mehreren zu fällenden Bäumen wurden Spalten, Risse oder Höhlen mit Quartierpotential gefunden. Falls sich Tiere zur Zeit der Fällungen in den Bäumen aufhalten, können sie getötet werden. Das Quartierpotential wird durch die Fällungen verringert.

### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen. Vorsorglich ist vor dem Einschlag der Bäume eine Kontrolle auf Fledermausquartiere vorzunehmen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion möglicher Quartierstandorte durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.

### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen soweit wie möglich minimiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere in den zu fällenden Bäumen im Winterquartier aufhalten, ist gering, jedoch ist dies nicht völlig auszuschließen.

Durch die Fällungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Ausbringen von Fledermauskästen kompensiert und in dem nicht vom Vorhaben berührten Waldbereich sind potentielle Ausweichquartiere vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die beiden Bartfledermaus-Arten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen R (V ziehend), Tiefland R

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

**Vorkommen:** Große Abendsegler, ursprünglich waldbewohnende Fledermäuse, werden oft auch in Siedlungsnähe nachgewiesen. Sie besiedeln im Sommer und Winter überwiegend Baumhöhlen in Waldrandnähe oder an Wegen, seltener werden auch Gebäudequartiere besetzt (Dietz et al., 2007). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art den offenen Luftraum über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (LANUV, 2016).

Im Untersuchungsraum konnte die Art nur einmal beim Durchflug am Rhein nachgewiesen werden. Quartiere wurden nicht gefunden, allerdings sind einige Quartiermöglichkeiten an den Bäumen auf dem Wasserwerkgelände vorhanden.

#### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Es wurden keine Quartiere nachgewiesen. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Sommerquartiere im Wirkraum des Deichbauvorhabens bezogen werden. Winterquartiere sind dagegen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

#### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen und es ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle der Bäume mit Quartierpotential vorzunehmen.

#### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Ein Besatz von Baumhöhlen durch den großen Abendsegler ist im Winter ohnehin äußerst unwahrscheinlich.

In dem nicht vom Vorhaben berührten Waldbereich sind potentielle Ausweichquartiere vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für den Großen Abendsegler sicher ausgeschlossen werden.

### **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Status Rote Liste: Deutschland G, Nordrhein-Westfalen V, Tiefland V

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig

**Vorkommen:** Der Kleine Abendsegler kommt bevorzugt in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Als Sommerquartiere nutzt die Art hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten, Nistkästen, selten auch Spaltenverstecke an Gebäuden. Als Winterquartiere werden ebenfalls vorwiegend Baumhöhlen, daneben auch die anderen genannten Strukturen aufgesucht. Die Jagdgebiete umfassen sowohl Wälder (Lichtungen, Waldschneisen) als auch Offenlandlebensräume (LANUV, 2016).

Im Untersuchungsraum wurde die Art zweimal beim Durchflug am Rhein erfasst. 2009 konnte beobachtet werden, dass ein Tier in der Abenddämmerung den Fluss von Westen nach Osten überquerte, was ein Jagdhabitat östlich des Rhein vermuten lässt. Quartiere wurden nicht gefunden, allerdings sind Quartiermöglichkeiten an Bäumen auf dem Wasserwerkgelände vorhanden.

#### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Obwohl die Art nur beim Durchflug beobachtet und keine Quartiere nachgewiesen wurden, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Quartiere im Wirkraum des Deichvorhabens vorhanden sind. Die Wahrscheinlichkeit dafür ist allerdings sehr gering.

Tiere, die sich bei den Fällungen in Bäumen aufhalten, können dabei getötet werden. Das Quartierangebot im Fleher Wäldchen wird durch die Rodungen verringert.

#### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen und es ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle der Bäume mit Quartierpotential vorzunehmen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion möglicher Quartierstandorte durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.

#### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Durch die Rodungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Ausbringen von Fledermauskästen kompensiert und in dem nicht vom Vorhaben berührten Waldbereich sind potentielle Ausweichquartiere vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Kleinen Abendsegler bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

### **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Status Rote Liste: Deutschland G, Nordrhein-Westfalen R (ziehend \*), Tiefland R

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

**Vorkommen:** Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommerquartier nutzt sie vor allem Spaltenverstecke an Bäumen, aber auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln und waldnahe Gebäude (LANUV, 2016). Als Winterquartiere werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.

Tiere der Art konnten in beiden Untersuchungsjahren an unterschiedlichen Orten im Untersuchungsgebiet geortet werden. Neben mehreren Durchflügen jagten einzelne Tiere bei den Gärten am Deich, am Waldrand nördlich des Pumpwerkes und am Rheinufer. Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Nach LANUV (2016) befinden sich Wochenstuben und Winterquartiere vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Für das Fleher Wäldchen sind daher allenfalls Zwischenquartier auf den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen zu erwarten.

#### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Eine Quartiernutzung wurde nicht festgestellt, dennoch sind Zwischenquartiere in dem betroffenen Waldbereich nicht völlig auszuschließen. Die als Leitstrukturen für die Jagd fungierenden Grenzlinien an den Gärten, dem Waldrand und am vorhandenen Damm bleiben erhalten bzw. werden durch die neue Deichlinie und die Verlagerung des Waldrandes an der Himmelgeister Landstraße etwas verändert.

Falls die Fällungen in der Aktivitätszeit der Rauhautfledermaus durchgeführt werden, besteht die Gefahr, dass Tiere im Zwischenquartier getötet werden. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings sehr gering.

#### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen.

#### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Aufgrund der Zeitbegrenzung für die Fällungen können Tötungen von Tieren sicher ausgeschlossen werden. Das Quartierpotential wird durch die Fällung einiger Bäume mit geeigneten Strukturen zwar etwas verringert, die angrenzenden Bereiche des Fleher Wäldchens weisen jedoch in ausreichendem Maße Ausweichquartiere auf. Die ökologische Funktion potentieller Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Rauhautfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

### **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Status Rote Liste: Deutschland \*, Nordrhein-Westfalen G, Tiefland G

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

**Vorkommen:** Die Wasserfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, selten auch in Spaltenquartieren oder Nistkästen. Als Jagdgebiete dienen häufig offene Wasserflächen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern (LANUV, 2016). Die Winterquartiere liegen in Stollen, Kellern oder Bunkern, nach DIETZ et al. (2007) dürfte ein großer Teil der Tiere auch in Baumhöhlen überwintern.

Im Untersuchungsgebiet wurde einmalig 2015 eine Wasserfledermaus beim Durchflug am Rheinufer registriert. Quartiere wurden nicht gefunden, allerdings sind an Bäumen auf dem Wasserwerkgelände Quartiermöglichkeiten vorhanden.

#### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Obwohl keine Quartiere nachgewiesen wurden, kann eine Nutzung des von dem Vorhaben betroffenen Teil des Wäldchens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wenn sich Tiere zur Zeit der Fällungen in den Bäumen aufhalten sollten, können sie getötet werden. Das Quartierpotential wird durch die Rodungen verringert.

#### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen und es ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle der Bäume mit Quartierpotential vorzunehmen. Bei Quartiernachweis ist die ökologische Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.

#### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Wasserfledermaus bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Status Rote Liste: Deutschland \*, Nordrhein-Westfalen \*, Tiefland \*

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

**Vorkommen:** Die Zwergfledermaus kommt als Kulturfolger häufig in Siedlungsbereichen vor. Sommerquartiere und Wochenstuben finden die Tiere fast ausschließlich in Gebäuden (LANUV, 2016), jedoch können auch Baumhöhlen oder Spalten an Bäumen als Tagesverstecke

dienen. Bei der Jagd orientieren sich Zwergfledermäuse an linearen Strukturen wie Baumreihen, Hecken etc. Auch Straßenbeleuchtungen werden wegen der relativ hohen Insektdichte als Jagdhabitats genutzt (DIETZ et al., 2007). Als Winterquartiere dienen frostfreie Gebäude oder unterirdische Hohlräume, wie z. B. alte Kellergewölbe, Bunker etc.

Im Untersuchungsgebiet ist die Zwergfledermaus die dominierende Art, auf die die meisten registrierten Rufkontakte und Beobachtungen entfielen. Zwergfledermäuse wurden an allen linearen Strukturen des Untersuchungsbereichs jagend registriert.

Quartiere wurden nicht gefunden, jedoch ist eine Quartiernutzung im Umfeld des Baufeldes anzunehmen. Der Baumbestand des Fleher Wäldchens bietet zahlreiche, für die Art als Quartier geeignete Strukturen.

### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die als Leitstrukturen für die Jagd fungierenden Grenzlinien an den Gärten, dem Waldrand und am vorhandenen Damm bleiben erhalten bzw. werden durch die neue Deichlinie und die Verlagerung des Waldrandes an der Himmelgeist Landstraße etwas verändert.

Falls sich Tiere zur Zeit der Fällungen in Baumquartieren aufhalten sollten, besteht die Gefahr von Tötungen.

### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen.

### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Auf Grund der Zeitbegrenzung für die Fällungen können Tötungen von Tieren sicher ausgeschlossen werden. Das Quartierpotential wird durch die Fällung einiger Bäume mit geeigneten Strukturen zwar etwas verringert, die angrenzenden Bereiche des Fleher Wäldchens, die Gebäude des Wasserwerks und die Bebauung von Himmelgeist weisen jedoch in ausreichendem Maße Ausweichquartiere auf. Die ökologische Funktion potentieller Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Zwergfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

## 5.2.2 Reptilien

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, Nordrhein-Westfalen 2, Niederrheinisches Tiefland 2

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

**Vorkommen:** Konkrete Nachweise der Zauneidechse liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde gibt es jedoch Vorkommen am Prallufer des Rheins.

„Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt“ (LANUV, 2016). Innerhalb des Untersuchungsgebietes könnten die Rheinuferbereiche geeignete Habitate sein. Der vorhandene Damm ist kein geeigneter Lebensraum, da die Bodenoberfläche fest und nicht grabbar sowie die Vegetation dicht und hochwüchsig ist.

#### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Uferbereiche des Rheins, die von der Zauneidechse besiedelt sind oder sein können, liegen außerhalb des Baufeldes und sind weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben betroffen.

#### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Keine Maßnahmen erforderlich.

#### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden.

### 5.2.3 Vögel

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, Nordrhein-Westfalen 3, Niederrheinisches Tiefland 3

Schutzkategorie: besonders geschützt nach BNatSchG

Populationsgröße in NRW: unter 100.000 Brutpaare (2015)

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig (sich verschlechternd)

Trend 1970-2015: starke Abnahme

**Vorkommen:** Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur und besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland, Brachen und Heidegebiete. Sie baut ihr Nest in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde (LANUV, 2016)

Bei der Untersuchung 2015 wurde ein Revier der Feldlerche auf einem Acker östlich der Bebauung an der Himmelgeister Landstraße festgestellt. Die Ackerflächen im Deichvorland waren dagegen bei beiden Untersuchungen nicht besiedelt.

#### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Das festgestellte Brutvorkommen liegt weit außerhalb des Baubereichs. Aufgrund der zwischen der Ackerfläche und dem Baufeld liegenden Bebauung und der Straße und der Entfernung zum Deich sind Auswirkungen des Baubetriebs auf die Lebensstätten der Feldlerche auszuschließen

#### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Keine Maßnahmen erforderlich.

#### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Feldlerche sicher ausgeschlossen werden.

#### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Status Rote Liste: Deutschland \*, Nordrhein-Westfalen V, Niederrheinisches Tiefland 3

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 19.000 Brutpaare (2005)

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): -

Trend 1990-2013: gleichbleibend

**Vorkommen:** Die Klappergrasmücke besiedelt offene und halboffene, ländlich geprägte Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Hecken. Der Lebensraum verschob sich im Zuge des Landschaftswandels immer mehr in die Nähe menschlicher Siedlungen und heute ist der Vogel auch in urbanen Bereichen auf Industriebrachen, Bahndämmen und Gleisanlagen zu finden (GRÜNEBERG et. al., 2013).

Die Klappergrasmücke wurde 2009 als Nahrungsgast registriert, für 2015 besteht ein Brutverdacht im Bereich der Gärten, die landseits an den vorhandenen Damm anschließen.

### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Gärten und damit die potentiellen Brutplätze sind nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Die Art ist relativ störungsunempfindlich und die Hausgärten sind weitläufig und weisen viele als Niststandorte geeignete Gehölze auf. Die Tiere können daher auf weiter von der Baustelle entfernte Bereiche ausweichen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind daher auszuschließen.

### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Keine Maßnahmen erforderlich.

### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Klappergrasmücke sicher ausgeschlossen werden.

### **Star (*Sturnus vulgaris*)**

Status Rote Liste: Deutschland \*, Nordrhein-Westfalen 3, Niederrheinisches Tiefland 3

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 155.000-200.000 Brutpaare (2013)

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): -

Trend 1990-2013: deutliche Abnahme

**Vorkommen:** Der Star ist nach GRÜNEBERG et al. (2013) ursprünglich ein Charaktervogel der halboffenen, von Huftieren beweideten Landschaften. Natürliche Auen mit höhlenreichen Altbäumen und beweidetem, kurzrasigem Grünland entsprechen seinen Ansprüchen in hohem Maße. In der Kulturlandschaft kommt die Art in Alleen, Streuobstbeständen, Feldgehölzen etc. im Kontakt mit Feld- und Grünlandflächen vor. Der Star besiedelt auch Stadthabitate, wie „Parks, Gartenstädte bis zu baumlosen Stadtzentren und Neubaugebieten“ (SÜDBECK et al., 2005).

Sein Futter sucht er bevorzugt auf Weiden von Rindern, Pferden und Schafen. Bei der Wahl seiner Bruthöhlen ist der Star sehr flexibel und nistet sowohl in Baumhöhlen als auch in Nistkästen und Höhlen, Nischen und Spalten von Bauwerken (GRÜNEBERG et al., 2013).

Im Untersuchungsgebiet konnten 2015 vier Reviere mit Brutverdacht festgestellt werden. Der Star war im östlichen Teil des Fleher Wäldchens, in den Gebüschern am nördlichen Rheinufer, in den Gärten der Siedlung sowie in einem kleinen Wäldchen östlich der Himmelgeister Landstraße zu finden. 2009 wurde er dagegen nur als Nahrungsgast bzw. beim Überflug registriert.

### **Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Der Star könnte in dem von den Rodungen betroffenen Teilbereich des Fleher Wäldchens brüten. Wenn die Fällungen in der Brutzeit vorgenommen werden, könnten Gelege zerstört und dabei Jungvögel getötet werden. Durch die Rodung von Bäumen mit Höhlen nimmt das Quartierangebot ab.

### **Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement**

Die Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

### **Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Auf Grund der Zeitbegrenzung für die Fällungen können Tötungen von Tieren sicher ausgeschlossen werden. Das Angebot an Bruthöhlen wird durch die Fällungen zwar etwas verringert, die angrenzenden Bereiche des Fleher Wäldchens und die Gebäude im Umfeld der Baumaßnahme bieten jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion potentieller Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Star sicher ausgeschlossen werden.

## **6 Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung**

Für die meisten im FIS für das weitere Umfeld des Vorhabens angegebenen Arten können Vorkommen im Einflussbereich der Baumaßnahme und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Bei allen Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft wurden, sind unter der Voraussetzung, dass die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ebenfalls keine Verbotstatbestände zu prognostizieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten verstoßen wird. Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

## 7 Zusammenfassung

Die Stadt Düsseldorf plant die Sicherung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Himmelgeist zwischen der Nikolausstraße und dem Pumpwerk Flehe.

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält spezielle Schutzbestimmungen für besonders oder streng geschützte Tierarten und definiert Verbotstatbestände, die bei einer erheblichen Betroffenheit von streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten zum Versagen der Genehmigung führen können. Das vorliegende Gutachten zum Artenschutz dient als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde.

In einem ersten methodischen Schritt wurden die nach Definition des LANUV „planungsrelevanten Arten“ ermittelt, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Hierzu wurden Daten des LANUV zu Artvorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabens und die im Rahmen der Grundlagenermittlungen 2009 und 2015 gewonnenen Daten ausgewertet. Insgesamt wurden acht Fledermaus- und drei Brutvogelarten sowie eine Reptilienart identifiziert, bei denen Vorkommen im Einflussbereich des Vorhabens nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind und eine tatsächliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Vorprüfung nicht sicher auszuschließen war.

Für diese potentiell betroffenen Arten wurde eine vertiefende Analyse der Auswirkungen des Bauvorhabens und eine Bewertung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Text ausführlich dargestellt und zusammenfassend in Prüfprotokollen dokumentiert, die dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anhang beigefügt sind. Die Gefahr von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG besteht vor allem bei Baumfällungen, die zur Errichtung des Deichs im Bereich des Fleher Wäldchens erforderlich sind.

Zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind spezielle Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese bestehen in zeitlichen Beschränkungen von Rodungen und der naturschutzfachlichen Begleitung von Maßnahmen zur Baufeldräumung. Ggf. sind Fledermauskästen im verbleibenden Wald anzubringen, falls die Untersuchungen der zu fällenden Bäume Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ergeben.

Die Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen kommt unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei allen einzeln untersuchten planungsrelevanten Arten zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

## 8 Literatur und Quellen

- De Witt, Siegfried & Geismann, Maria (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung – Ein Leitfaden für die Praxis zum Bundesnaturschutzgesetz; 2., umfassend überarbeitete Auflage; alert-Verlag, Berlin
- Dietz, C; Helversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- Grüneberg, C., Sudmann, S.R., Weiss, J., König, H., Laske, V., Schmitz, M. & Skibbe, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., König, H., Nottmeyer, K. Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & Weiss, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016; Charadrius, 52. Jahrgang, H. 1-2; Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft
- Kiel, Ernst-Friedrich (2015): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG-; BEW-Seminarbeitrag 16./17.09.2015 online-dokument [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/medi a/4%20vortrag%20kiel\\_artenschutzverbote.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/medi a/4%20vortrag%20kiel_artenschutzverbote.pdf); Download April 2016
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online-Informationssystem, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2018a): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2018b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/>
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 9 Anlagen

ASG-A1 Planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten

1:2.000

## 10 Anhang

### Prüfprotokolle

Die folgenden Seiten enthalten die Protokolle der Artenschutzprüfung A.) (Antragsteller) und B.) (einzelne geprüfte Arten).

#### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

##### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Bereich (Himmelgeister Landstraße)
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Düsseldorf - SEBD
Antragstellung (Datum):	
Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist (Stadt Düsseldorf); Errichtung einer Hochwasserschutzanlage zwischen Nikolausstraße und Hochwasserschutzwand Brückerbach, Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen, Teilrodung des Fleher Wäldchens	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
siehe Kapitel 4 und 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</b>								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4806</td></tr></table>	4806			
V								
G								
4806								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
■ grün	günstig							
■ gelb	ungünstig / unzureichend							
■ rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Quartiermöglichkeiten in den zu fällenden Bäumen, Gebäudequartiere werden nicht abgerissen. Tötungen bei Fällungen möglich. Verringerung des Quartierpotentials.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung. Bei Quartiernachweis ist die Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Tötungen werden soweit wie möglich vermieden und die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)</b>											
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	2	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center; vertical-align: middle;">4806</table>						
V											
2											
2											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Quartiermöglichkeiten in den zu fällenden Gehölzen. Tötungen bei Fällungen möglich. Verringerung des Quartierpotentials.											
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>											
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung. Bei Quartiernachweis ist die Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.											
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Tötungen werden soweit wie möglich vermieden und die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">V</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 50px; text-align: center;">4806</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="color: green;">■ grün</span> günstig <span style="color: yellow;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="color: red;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Quartiermöglichkeiten in den zu fällenden Gehölzen. Tötungen bei Fällungen möglich. Verringerung des Quartierpotentials.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung. Bei Quartiernachweis ist die Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Tötungen werden soweit wie möglich vermieden und die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>								
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R/V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	R/V	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; font-size: 1.2em;">4806</td></tr></table>	4806			
V								
R/V								
4806								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
■ grün	günstig							
■ gelb	ungünstig / unzureichend							
■ rot	ungünstig / schlecht							
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Quartiermöglichkeiten (Sommer- und Zwischenquartiere) in den zu fällenden Gehölzen. Tötungen bei Fällungen möglich. Verringerung des Quartierpotentials.								
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>								
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung.								
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Tötungen werden vermieden. Ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">G</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">V</span>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4806</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="color: green;">■ grün</span> günstig <span style="color: yellow;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="color: red;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Quartiermöglichkeiten in den zu fällenden Bäumen vorhanden, Nutzung durch den Kleinabendsegler jedoch sehr unwahrscheinlich. Gefahr von Tötungen bei Fällungen dennoch gegeben. Verringerung des Quartierpotentials.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung. Bei Quartiernachweis ist die Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Tötungen werden vermieden. Ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</b>								
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	R	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center;"> <tr><td>4806</td></tr> </table>	4806			
G								
R								
4806								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
■ grün	günstig							
■ gelb	ungünstig / unzureichend							
■ rot	ungünstig / schlecht							
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Quartiermöglichkeiten (Zwischenquartiere) in den zu fällenden Gehölzen. Tötungen bei Fällungen möglich. Leitlinien bleiben erhalten.								
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>								
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung.								
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Tötungen werden vermieden. Ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet, da im angrenzenden Wäldchen Ausweichquartiere vorhanden sind.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	<b>Messtischblatt</b>  4806
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Quartiermöglichkeiten in den zu fällenden Gehölzen. Tötungen bei Fällungen möglich. Verringerung des Quartierpotentials.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung. Bei Quartiernachweis ist die Funktion des Quartierstandortes durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
ötungen werden soweit wie möglich vermieden und die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b>  4806
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                      günstig / gut <input type="checkbox"/> C                      ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Quartiermöglichkeiten in den zu fällenden Bäumen. Tötungen bei Fällungen möglich. Leitlinien bleiben erhalten.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahres durchzuführen. Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere vor Fällung.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Tötungen werden vermieden. Ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet, da im angrenzenden Wäldchen und in den Gebäuden in der Umgebung Ausweichquartiere vorhanden sind.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Zauneidechse (Lacerta agilis)</b>											
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	3	2	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center; font-size: 1.2em;">4806</td></tr></table>	4806						
3											
2											
4806											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Möglicherweise besiedelte Bereiche liegen am Rheinufer, außerhalb des Baufeldes. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf diese Bereiche, da keine Flächeninanspruchnahme erfolgt und Einträge durch Maßnahmen des LBP vermieden werden.											
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>											
Keine Maßnahmen erforderlich											
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Tötungen oder Beeinträchtigungen von Lebensstätten treten nicht auf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Feldlerche (<i>Aluada arvensis</i>)</b>								
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">4806</td></tr></table>	4806			
3								
3								
4806								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Brutnachweise liegen jenseits der Himmelgeister Landstraße, weit außerhalb des Baufeldes. Flächen im Deichvorland sind nicht besiedelt. Keine direkten oder mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensstätten möglich.								
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>								
Keine Maßnahmen erforderlich								
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Tötungen oder Beeinträchtigungen von Lebensstätten treten nicht auf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								



**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Star (Sturnus vulgaris)</b>											
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4806</td></tr></table>	4806						
3											
3											
4806											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■</td><td style="padding: 2px;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">■</td><td style="padding: 2px;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">■</td><td style="padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
■	grün	günstig									
■	gelb	ungünstig / unzureichend									
■	rot	ungünstig / schlecht									
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Brutnachweise bzw. Brutverdacht (4 Reviere 2015) im Umfeld der Baumaßnahme. Zu rodender Waldbereich könnte durch den Star besiedelt werden. Tötungen und Beschädigungen von Lebensstätten durch die Fällungen möglich. Verringerung des Angebotes an Nisthöhlen.											
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>											
Die Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.											
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Tötungen werden vermieden. Ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewährleistet, da Ausweichmöglichkeiten in den Bäumen des Fleher Wäldchens und den Gebäuden der Umgebung vorhanden sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Star sicher ausgeschlossen werden.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>											